

Verbandsordnung

des „Zweckverbandes Wasserwerk Trier-Land“

Die Verbandsgemeinden Trier-Land, Speicher und Südeifel vereinbaren auf der Grundlage des § 4, Abs. 1, des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), in der derzeit gültigen Fassung, die Neufassung der Verbandsordnung.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, als die nach § 5, Abs. 1, Nr. 2 KomZG, zuständige Behörde stellt hiermit gemäß § 6, Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe:
 1. Wasservorkommen zu erschließen,
 2. Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten und zu betreiben,
 3. die Einwohner im Versorgungsgebiet mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen,
 4. Wasser für öffentliche Zwecke und, soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, Maßnahmen, die über die wasserwirtschaftlichen Aufgaben in Abs. 1 hinausgehen zu treffen, solange diese Hilfs- und Nebengeschäfte in einem engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und seine Aufgaben fördern.
- (3) Der Zweckverband hat die Wasserversorgungsanlagen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.

§ 2

Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes erstreckt sich auf folgende Ortsgemeinden:

- a) in der Verbandsgemeinde Trier-Land
Aach, Igel, Kordel, Langsur, Newel, Ralingen, Trierweiler, Zemmer und Welschbillig
- b) in der Verbandsgemeinde Südeifel
Eisenach und Gilzem
- c) in der Verbandsgemeinde Speicher
Orenhofen

§ 3

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes Wasserwerk Trier-Land sind:

1. Verbandsgemeinde Trier-Land

2. Verbandsgemeinde Südeifel
3. Verbandsgemeinde Speicher

§ 4

Name- Sitz und Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Wasserwerk Trier-Land“

- (2) Er hat seinen Sitz am Ort der Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land in Trier. Weiterhin betreibt er eine Außenstelle in Trierweiler, Bischofstraße 7.

§ 5

Stimmrecht in der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder, sowie aus weiteren fünfzehn Vertretern.

Die insgesamt achtzehn Stimmen verteilen sich demnach wie folgt:

Verbandsgemeinde Trier-Land	= 13
Verbandsgemeinde Speicher	= 3
Verbandsgemeinde Südeifel	= 2

§ 6

Werkausschuss

- (1) Der Zweckverband bildet, gemäß § 86, Abs. 4 GemO, in Verbindung mit § 3 EigAnVO, einen Werk-ausschuss. Der Werkausschuss besteht aus sechs Mitgliedern und dem Verbandsvorsteher.

- (2) Die Mitglieder verteilen sich wie folgt:

Verbandsgemeinde Trier-Land	4
Verbandsgemeinde Südeifel	1
Verbandsgemeinde Speicher	1

- (3) Die Zuständigkeiten des Werkausschusses bestimmt die Betriebssatzung.

§ 7

Verwaltung – Vertretung

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes werden nach Maßgabe eines besonderen Betriebsführungsvertrages von der Verbandsgemeinde Trier-Land geführt.

§ 8

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Der Zweckverband deckt seinen Aufwand durch Erhebung von Gebühren und Beiträgen, sowie durch Aufwendungsersatz (Kostenerstattung der Anschlussnehmer).
- (2) Über die Benutzung der öffentlichen Einrichtung sowie über die Erhebung der Gebühren, der Beiträge und des Aufwendungsersatzes, erlässt der Zweckverband Satzungen, nach Maßgabe der für die Gemeinden geltenden Vorschriften.

§ 9

Aufteilung des Eigenkapitales

Die Aufteilung des Eigenkapitales des Zweckverbandes erfolgt wie folgt:

Verbandsgemeinde Trier-Land	84 %
Verbandsgemeinde Südeifel	6 %
Verbandsgemeinde Speicher	10 %

§ 10

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Verbandsmitglieder können nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres ausscheiden. Das Ausscheiden muss 12 Monate vorher schriftlich dem Verband gegenüber erklärt werden.
- (2) Das Ausscheiden vollzieht sich durch eine Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Mitglied.
- (3) Kommt eine Einigung über das Ausscheiden und die Auseinandersetzung nicht zu Stande, so wird die Entscheidung von der Aufsichtsbehörde vorgenommen. Bei der Auseinandersetzung werden eventuell gezahlte Umlagen in keinem Fall erstattet.

§ 11

Abwicklung bei Auflösung

- (1) Die Verbandsmitglieder haben vor der Auflösung eine Einigung über die Auseinandersetzung, insbesondere über das Vermögen, die Schulden, sowie über die Abwicklung der Dienst- und evtl. Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte des Zweckverbandes herbeizuführen, wobei eine Übernahme des Personals auf einen späteren Rechtsnachfolger oder die Verbandsgemeinde Trier-Land zu erfolgen hat.
- (2) Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so wird die Auseinandersetzung von der Aufsichtsbehörde vorgenommen.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der jeweiligen Mitglieder.

§ 13

Schlussvorschrift

- (1) Diese Verbandsordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandsordnung des Zweckverbandes Wasserwerk Trier-Land vom 03.12.1985 außer Kraft.

Trier,

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 06 – ZV WW Trier-Land / 21a

Trier, den 17.07.2017

Im Auftrag


Anja Gilweit

